

Groß Wartenberger

Kreis-



Blatt

Druck, Verlag und Expedition: Waldemar Große, Groß Wartenberg.

Redaktionsfernsprecher: Gr. Wartenberg Nr. 40.

Anzeigen sind an die Geschäftsstelle dieses Blattes bis Freitag früh einzuliefern. Anzeigergebühren die 4gespaltene Grundchriftzeile 10 Pfennig. — Bestellungsgehalt für das Vierteljahr 60 Pfennig, durch die Post 80 Pfennig.

Nr. 12.

Sonnabend, den 22. März

1913.

Verfügungen des Königlichen Landrats.

Allgemeine Verordnungen und Verfügungen.

Bekanntmachung.

Die Chaussee in **Mechan** ist wegen Pflasterungsarbeiten von

Montag, den 31. März ab
bis auf weiteres für alles schwere Fuhrwerk und alle Automobile gesperrt.

Groß Wartenberg, den 19. März 1913.

Der Königliche Landrat.
von Busse.

Bekanntmachung.

Für die Wahlen zur zweiundzwanzigsten Legislaturperiode des Hauses der Abgeordneten habe ich auf Grund der §§ 17 und 28 der Verordnung vom 30. Mai 1849 (Gesetzamml. S. 205) als Wahltermine:

Für die Wahl der Wahlmänner:

den 16. Mai d. J.,

für die Wahl der Abgeordneten:

den 3. Juni d. J.,

festgesetzt.

Wo infolge Verhinderung der Abstimmung in der Form der Frist- oder Gruppenwahl (Art. I §§ 3, 4 des Gesetzes vom 28. Juni 1906, Gesetzamml. S. 318 ff.) die engeren Wahlen an den bezeichneten Tagen nicht durchgeführt werden können, haben diese Wahlen an den dafür anderweit festzusetzenden Wahltagen stattzufinden, mit der Maßgabe, daß die Wahlen der Wahlmänner spätestens am 28. Mai, die Wahlen

der Abgeordneten spätestens am 9. Juni abgeschlossen werden.

Berlin, den 13. März 1913.

Der Minister des Innern.

gez. von Dallwitz.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Groß Wartenberg, den 17. März 1913.

Betrifft

die Neuwahl zum Hause der Abgeordneten.

Nachdem höheren Orts angeordnet worden ist, daß mit den Vorbereitungen für die Neuwahlen zum Hause der Abgeordneten ungehäumt vorgegangen werde, veranlasse ich die Magistrate, sowie die Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises, alsbald mit der Aufstellung der Urwählerlisten unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen der Verordnung vom 30. Mai 1849, des Gesetzes vom 29. Juni 1893 und des Wahlreglements vom 14. März 1903/20. Oktober 1906, vorzugehen. Das Letztere ist in der außerordentlichen Beilage zu Nr. 3 des Regierungsamtsblattes für 1907 veröffentlicht worden.

Für jeden Guts- und jeden Gemeindebezirk ist durch den Guts- bzw. Gemeindevorsteher, Magistrat, eine besondere Urwählerliste aufzustellen, in welche jeder selbständige Preuße anzunehmen ist, der das 24. Lebensjahr vollendet und nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, sich sechs Monate in dem Guts-, Gemeindebezirk aufhält oder seit dieser Zeit seinen Wohnsitz hat und aus öffentlichen Mitteln keine Armenunterstützung erhält. Angehörige anderer deutscher Staaten sind nicht anzunehmen. Für die zum